

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

1. Sitzung (08.04.1839)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. April 1839.

Gegenwärtig

Herr Prälat Hüffel,
" Regierungsrath Graf v. Kageneck,
Freiherr v. Landenberg,
Herr Major Freiherr v. Lärkheim,
" Herr Regierungsrath Freiherr v. Adelsheim,
" Oberlieutenant Freiherr v. Göler,
" Herr Forstmeister v. Kettner,
" Regierungsdirector v. Reck,
" Geh. Referendar Eichrodt,
" Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn,
" Generallieutenant v. Freysiedt,

Herr Staatsrath Wolff,
" Generalmajor Frhr. v. Lasollaye,
" Geheimrath Beck,
" Oberforstmeister Frhr. v. Gemmingen, und
" Geheimer Hofrath Rau.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,
" Staatsminister Frhr. v. Blittersdorf,
" Staatsrath Jolly, und
" Ministerialrath Lang.

Unter dem Vorsitz des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden.

Sr. Hoheit der durchlauchtigste Präsident eröffnen die Sitzung mit folgender Anrede:

Hochzuverehrende Herren!

Im Begriff die Präsidentenstelle dieser hohen Versammlung, berufen durch das ehrende Vertrauen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, meines hochverehrten Herrn Bruders, aufs Neue anzutreten, erlaube ich mir einige Worte an Sie, hochzuverehrende Herren, zu richten.

Treue gegen Fürst und Vaterland, Gewissenhaftigkeit, Ernst und Ruhe bei den Verhandlungen, waren stets die Leiter dieser hohen Versammlung.

Mit Vergnügen erblicke ich die Mehrzahl der Männer, welche sich auf früheren Landtagen mit Hingebung und Fleiß vielen erfolgreichen Sitzungen und angestrengten Arbeiten unterzogen haben, wieder hier vereinigt; mit Vergnügen erblicke ich auch die Neueintretenden, deren Persönlichkeit die sichere Bürgschaft gibt, daß dieselben Gesinnungen auch sie beleben.

Gerne und mit zuversichtlicher Hoffnung auf einen wohlthätigen Erfolg Ihres Wirkens, unterziehe ich mich der Leitung dieser hohen Versammlung und der Arbeiten, die uns erwarten, und mein schönster Lohn wird der

seyu, das Vertrauen mir zu erhalten, dessen ich mich auf allen vorangegangenen Landtagen zu erfreuen hatte. Lassen Sie uns nun unsere Arbeiten beginnen.

Reg. Comm. Staats-Minister Frhr. v. Blittersdorf verliest 2 höchste Rescripte in Betreff:

1) der Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten

Beilage Nr. 1.

2) der Ernennung der von Er. Königl. Hoheit zu bestimmenden 8 Mitglieder für die erste Kammer.

Beilage Nr. 2.

Derselbe legt hierauf die eingelangten Entschuldigungsschreiben derjenigen Standesherrn vor, welche bei der diesmaligen Ständeversammlung nicht erscheinen werden, nämlich:

1) Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Leiningen,

2) " " des Herrn Fürsten Karl zu Löwenstein,

3) " " des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,

4) " " des Herrn Fürsten Karl Friedrich zu Löwenstein,

5) " " des Herrn Fürsten von der Leyen,

so wie ferner:

6) ein Schreiben Er. Erlaucht des Herrn Grafen zu Leiningen-Billigheim und

7) des Freiherrn Adolf v. Rüdert,

Beilage Nr. 3 — 9 (ungedruckt),

welch beide Letztere wegen momentaner Verhinderung erst in einiger Zeit bei den Sitzungen sich einfänden zu können anzeigen.

Ferner werden von dem hohen Präsidium die Entschuldigungsschreiben wegen spätern Eintreffens folgender Kammermitglieder verlesen:

1) Er. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,

Beilage Nr. 10 (ungedruckt),

2) des Herrn Erzbischofs,

Beilage Nr. 11 (ungedruckt),

3) des Großhofmeisters Frhr. v. Berckheim,

Beilage Nr. 12 (ungedruckt),

4) des Frhrn. v. Andlaw,

Beilage Nr. 13 (ungedruckt.)

Von Seiten der Herren Chefs der Ministerien werden sodann folgende höchste Rescripte eröffnet:

1) Von dem Finanzminister v. Böckh über die Ernennung des Geh. Referendärs Regenauer zum ständigen Regierungscommissär für das Finanzministerium, Beilage Nr. 14 (ungedruckt),

2) von demselben über die Ernennung des Geheimen Kriegs-raths Vogel für das Kriegsministerium, Beilage Nr. 15 (ungedruckt),

3) von dem Staatsminister Frhrn. v. Blittersdorf über die Ernennung des Legationsraths Frhrn. v. Marschall zum ständigen Regierungscommissär für das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten,

Beilage Nr. 16 (ungedruckt),

4) von dem Staatsrath Jolly über die Ernennung des Geh. Referendärs Picot zum ständigen Regierungscommissär für das Justizministerium,

Beil. Nr. 17. (ungedruckt),

5) von dem Finanzminister v. Böckh zwei weitere höchste Rescripte

Beil. Nr. 18. und 19 (ungedruckt),

nach welchen derselbe und Ministerialrath Lang mit der Vorlage der Gesetzentwürfe über die Bestrafung der Aelcisdefraudation von, aus Vereinsstaaten eingeführtem, Fleisch, und über die Verjährung der Hoheitsabgaben, beauftragt wird.

Beide Gesetzentwürfe nebst den Motiven werden der Kammer übergeben,

Beilage Nr. 20 und 21

und von dieser an eine Vorberathung verwiesen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet hierauf General-Lieutenant Frhr. v. Stockhorn den Commissionsbericht über die Prüfung der Wahlen von sechs Abgeordneten des grundherrlichen Adels:

1) des Freiherrn von Andlaw,

2) des Regierungsraths Grafen v. Kageneck,

3) des Regierungsraths Freiherrn v. Adelsheim,

4) des Oberlieutenants Freiherrn v. Göler,

5) des Forstmeisters v. Kettner,
6) des Freiherrn Adolf v. Müdt,
sowie der Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten:

- 1) des Regierungs-Directors v. Neck, und
- 2) des Geh. Referendär Eichrodt.

Beilage Nr. 22.

Bei der hierauf in abgekürzter Form eröffneten Discussion werden die Wahlen der sechs grundherrlichen Abgeordneten, und des Abgeordneten der Universität Heidelberg, nach dem Commissionsantrage als unbeanstandet erklärt, und die betreffenden Abgeordneten sofort zum Eintritte in den Sitzungssaal und zur Theilnahme an den Verhandlungen eingeladen.

In Bezug auf die Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg bemerkt Geh. Referendär Eichrodt:

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Der Sinn der in Frage stehenden Paragraphen der Wahlordnung scheint mir so klar, und so wenig einer besonderen Interpretation bedürftig, daß ich fast glauben möchte, nur ein Jurist könne sich zu einer solchen bei der einfachen Fassung der Sätze noch veranlaßt finden. Wenn man bedenkt, daß die Universitäten als Corporationen wahlberechtigt sind, und nach einem alten hier aufs Neue wieder bewährten Gebrauche, die pensionirten Professoren immer noch als ihre Mitglieder betrachten, da diese vom Staate nur gewisser Verpflichtungen, nämlich der Haltung der Vorlesungen u. entbunden wurden, wie dies überhaupt bei allen in Ruhestand versetzten Staatsdienern der Fall ist; ferner daß sie durch die Pensionirung ebenfalls nur der mit ihrem Amte verbundenen Dienstfunctionen, unter vollkommener Belassung ihrer Ehrenrechte, enthoben werden; und wenn man namentlich noch in Erwägung zieht, daß die Universitäten auch die pensionirten Professoren in der Regel noch aus ihren eigenen Fonds bezahlen, so kann meines Dafürhaltens kein Zweifel darüber bestehen, daß der §. 21 der Wahlordnung alle ordentlichen Professoren, die activen, wie die nicht activen, zur Wahl beruft, während der §. 22 die Wahl ausnahmsweise auch dann noch für gültig erklärt, wenn nur $\frac{3}{4}$ der activen ordentlichen Professoren dabei erschienen sind. Gerade dieser im §. 22 herausgehobene Gegensatz scheint mir die Regel des §. 21 noch

zu befestigen, nach dem alten Sprichworte: *exceptio firmat regulam.*

Es wäre auch in der That eine äußerst leichtfertige Art, Gesetze zu redigiren, wenn man in zwei sogar aufeinander folgenden Paragraphen für dieselbe Sache verschiedene Bezeichnungen wählen würde; und es ist daher schon darum nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber sich einen solchen Fehler zu Schulden kommen ließ. Aus diesem Gesichtspunkte aber allein scheint mir auch die Wahl des Herrn Reg.-Directors v. Neck als gültig erklärt werden zu müssen, und ich müßte es für sehr bedenklich erachten, wenn man bei Beurtheilung der Gültigkeit der Wahlen überhaupt von einem Rechnungs-exempel ausgehen, und die zweifelhaften Stimmen abzählen wollte, weil es auf diese Art möglich wäre, daß eine Stimme zweimal abgezählt würde, einmal, weil sie von einem nicht für berechtigt Gehaltene herrührt, das anderemal, weil sie vielleicht dem Gewählten gar nicht gegeben war. Wenn jedoch nach dem bisher Ausgeführten noch ein Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers obwalten, und diese doctrinelle Interpretation nicht für genügend erachtet werden sollte, so möge mir vergönnt seyn, mich auf den Ausspruch des Herrn Verfassers der Wahlordnung zu berufen, welcher mir selbst erklärt hat, daß er in diesen beiden Paragraphen nichts Anderes habe sagen wollen, als daß alle ordentlichen Professoren, die activen, wie die nicht activen, wahlberechtigt seien. Ich stelle daher den Antrag, die Wahl des Herrn Regierungs-Directors v. Neck, als Abgeordneten der Universität Freiburg, unbedingt und schon dem Princip nach als vollgültig anzuerkennen.

Geh. Hofrath Käu: Ich freue mich sehr, eine Meinung, die ich vor vier Jahren ausgesprochen habe, aus dem Munde des geehrten Redners vor mir mit so vieler Wärme vertheidigen zu hören. Es scheint auch mir unbedenkbar, daß, da diese beiden Paragraphen so sehr mit einander in Verbindung stehen, dem Concipienten der Wahlordnung erst bei der zweiten eingefallen seyn sollte, das Wort „activ“ hinzuzusetzen. Die Commission, welche vor vier Jahren in dieser hohen Kammer gebildet worden war, scheint allerdings die Wahlbefugniß der pensio-

nirten Professoren in Zweifel gezogen zu haben. Es wird namentlich im damaligen Commissionsbericht folgender Grund gebraucht: „da die außerordentlichen activen Professoren nicht einmal mitwählen dürfen, so scheint es nicht zweckmäßig zu seyn, daß die nicht activen, wenn gleich ordentlichen Professoren, wählen dürfen.“ Aber dieser Schluß ist nicht zulässig, denn es findet ein großer Unterschied zwischen diesen beiden Klassen statt; ein außerordentlicher Professor nimmt an allen Geschäften, welche die Leitung der Universitätsangelegenheiten betreffen, keinen Antheil; er ist nicht Mitglied des akademischen Senats, er wird zu Doctorprüfungen nicht beigezogen; er kann kein akademisches Amt bekleiden; er steht also in Bezug auf die ganze Corporation in einer anderen Stellung. Was die pensionirten d. h. nicht activen ordentlichen Professoren betrifft, so gibt es solche, denen das Recht, Vorlesungen zu halten, nicht entzogen worden ist. Wir hatten vor einiger Zeit noch einen sehr bejahrten Universitätslehrer, der zwar pensionirt war, aber Vorlesungen hielt, oder wenigstens ankündigte.

Demnach gibt es zwei Arten von pensionirten Professoren: solche, denen das Recht an den Vorlesungen Theil zu nehmen, vorbehalten ist, und solche, denen dies Recht entzogen worden ist; das Letztere scheint mir eine Ausnahme zu seyn, und wird bei einer Pensionirung besonders verfügt werden müssen. In anderen Fällen hebt die Pensionirung nur die Verpflichtung auf, Vorlesungen halten zu müssen. Es ist noch eine andere Einwendung gemacht worden, daß es nämlich eine sonderbare Auslegung sei, nach welcher unter denjenigen, welche mitwählen dürfen, ein Unterschied zweier Klassen gemacht werden müßte. Es ist dies ein Punkt, den unsere Commission schon in ihrem Bericht besprochen hat. Man findet es unpassend, daß zwar alle ordentlichen Professoren zur Wahl berechtigt seien, daß aber, wenn es sich darum handelt, unter welcher Bedingung die Wahl vollgültig seyn soll, auf die Anwesenheit der Pensionärs nichts ankommen solle. Allein dies hat einen guten Grund.

Die pensionirten Professoren sind in den gewöhnlichen Fällen durch hohes Alter, durch Kränklichkeit oder sonst durch ein physisches Hinderniß abgehalten, ihrem Berufe

vorzustehen; sie wohnen vielleicht an einem anderen Orte, und fühlen sich nicht geneigt, zum Orte der Wahlhandlung hinzureisen. So ist es denn ganz angemessen, daß man die Gültigkeit des Wahllactes nur durch eine gewisse Anzahl von anwesenden activen Professoren bedingt hat, die auch von den Bedürfnissen der Universität bessere Kenntniß haben.

Ich stimme unserer Commission in dem Antrage, den gewählten Abgeordneten der Universität Freiburg, in dem diese hohe Kammer ein sehr schätzbares Mitglied zu erwarten hat, zuzulassen, vollkommen bei, muß indeß auch der Ansicht des vorigen Redners beitreten, daß die hohe Kammer sich wohl für berechtigt halten könnte, ihre Ansichten über diesen Punkt auszusprechen, was den künftigen Kammern keineswegs präjudicirt.

Prälat Hüffel: Wie mir scheint, so lassen sich beide Ansichten, welche die verehrliche Commission entwickelt hat, aus dem vorliegenden Paragraphen, wenn man nach juridischer Weise in dieselben eingeht, vertheidigen.

Ich glaube aber nicht, daß die §§. 21 und 22 der Wahlordnung gerade hier allein maßgebend seyn können, indem der Gesetzgeber, wie scharfsinnig er auch Alles erörtert haben mag, an Zufälligkeiten nicht denken konnte, welche in dem Schooße der Zukunft liegen. Vorerst bleibt nun zwar das entschieden, daß ein jeder Staatsdiener mit dem Amte, das er begleitet, bei der Pensionirung auch die Rechte und Befugnisse, welche dieses Amt ihm gegeben hat, verliert. Dieses ist unbestreitbar, und gilt durch die ganze Welt. Anders verhält es sich jedoch, so viel ich die deutschen Universitäts-Verfassungen kenne, mit diesen Corporationen. Der Lehrer an der Universität kann aufhören zu lehren, und bleibt doch in den bestehenden Rechten und Befugnissen als Professor. Es beruht dieses auf einem alten Herkommen, und es verhält sich gerade wie beim Geistlichen. Von dieser Seite betrachtet, und da die Sache im Augenblick nicht von einer praktischen Bedeutung ist, glaube ich, daß der Antrag der Commission gewiß wird angenommen werden können.

Major Frhr. v. Lürkheim: Die Wahl des Herrn Reg. Directors v. Neck kann meines Dafürhaltens sowohl wegen der Persönlichkeit, als wegen der ausgezeichneten

Kenntnisse dieses Mannes, der hohen Kammer nur angenehm seyn, und in dieser Hinsicht spreche ich gerne auch meine Freude darüber aus. Auf der andern Seite aber kann ich nicht glauben, daß es in der Absicht des fraglichen Paragraphen der Wahlordnung, welcher sagt, daß nur ordentliche Professoren wahlberechtigt seyen, gelegen seyn soll, auch einem pensionirten ordentlichen Professor die fernere Befugniß zur Ausübung seiner politischen Rechte an der Universität fortan zu erhalten; — doch gebe ich zu, daß hierüber mehr die Regierung als die Kammer zu entscheiden berufen seyn wird.

Was in Beziehung auf das alte Herkommen gesagt worden ist, so mag es in einzelnen Fällen sich wirklich damit so verhalten, allein ich weiß dagegen auch, daß früher Professoren in Freiburg pensionirt worden sind, welchen von diesem Tage an jede Einwirkung in Universitätsachen entzogen wurde. Ferner kann ich nicht unerwähnt lassen, daß vor 4 Jahren die Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg darum beanstandet wurde, weil 2 pensionirte Professoren dabei mitgestimmt haben, und jetzt sind es sogar drei, welche aus demselben Grunde die gegenwärtige Wahl einer Beanstandung unterwerfen. Ich kann hierin nichts anderes als eine Art von Mißachtung gegen die schon im Jahr 1835 von dieser hohen Kammer ausgesprochene Ansicht erblicken. Ohne mich jedoch an ein Rechnungserempel halten zu wollen, bin ich der Ueberzeugung, daß selbst, wenn diese drei Pensionärs gar nicht mitgestimmt hätten, der nunmehrige Gewählte dennoch die Majorität der Stimmen erhalten haben würde, und die fragliche Wahl scheint mir daher aus diesem Grunde nicht angefochten werden zu können. — Ich wünsche aber aus andern Gründen, daß die hohe Kammer sich darüber aussprechen möge, ob sie diese Wahl für eine gesetzliche halte oder nicht.

Geh. Rath Weck: Die hohe Kammer von heute kann sich über diesen Gegenstand ganz frei aussprechen, ohne daß für sie eine rechtliche Nothwendigkeit vorhanden ist, dasjenige, was früher darüber entschieden wurde, zu berücksichtigen. Ebenso kann auch eine spätere Kammer sich in ihrer Entscheidung hierüber ganz frei bewegen. Die doctrinelle Interpretation kann wohl genügen, und

ich wünsche sogar, daß eine authentische umgangen werden möchte. Mit den Ansichten der beiden ersten verehrten Redner (Geheimer Referendar Eichrodt und Geheimer Hofrath Nau) erkläre ich mich ganz einverstanden. Rücksichtlich der im Jahre 1835 bei der Universität Freiburg stattgehabten Wahl aber kann ich selbst der hohen Kammer noch speziellere Data angeben, indem ich mehrere Jahre Curator dieser Universität war. Es wurde nämlich damals bei mir angefragt, ob pensionirte Professoren als stümmerechtigt bei der Deputirtenwahl anzusehen seien, und nachdem ich die Sache genau erwogen, und noch die mir nöthig geschienenen näheren Erkundigungen eingezogen hatte, bejahte ich zwar für meine Person die mir vorgelegte Frage, veranlaßte aber doch noch den damaligen Prorector, sich deshalb hierher an die hohe Regierung zu wenden, worauf von dieser die Antwort erfolgte, daß es von der Kammer selbst abhängt, eine Wahl, bei welcher auch pensionirte Professoren mitgewirkt hätten, zu genehmigen oder nicht. Was aber nun insbesondere mich selbst bestimmte, eine solche Wahl für gültig zu halten, ist ein bei der Universität Freiburg früher hergebracht gewesenes, ganz eigenthümliches Verhältniß. Es bestand nämlich früher bei ihr ein s. g. Consistorium, eine Art Vereins, an welchem nur die ordentlichen Professoren Theil nahmen, und dessen Glieder sie mit den gleichen Rechten und Befugnissen auch dann noch blieben, wenn sie pensionirt wurden, wodurch überhaupt nur ihre mit dem Lehramte im engeren Sinne verbundenen Pflichten für sie wegfielen.

In dieser nahen Verbindung, in welcher die pensionirten Professoren somit noch immer zu der Universität verblieben, und welche dieselben gerade noch dadurch, daß sie sogar ihre Pensionen aus der Universitätskasse bezogen, noch enger mit dem Interesse dieser Körperschaft verknüpfte, schien mir in der That noch ein Hauptgrund zu liegen, aus welchem ich mich für die Wahlberechtigung auch der pensionirten ordentlichen Professoren entscheiden zu müssen glaubte.

Ferner ist es aber auch meine feste Ueberzeugung, daß die Verfassungsurkunde, hätte sie die pensionirten Professoren für nicht wahlberechtigt erklären wollen, dieß im

S. 31 ganz bestimmt durch die Fassung: „nur die ordentlichen activen Professoren sind stimmfähig“ hätte ausdrücken müssen; denn durch die Pensionirung erlischt nur die Eigenschaft eines activen, nicht aber die eines ordentlichen Professors, welcher als solcher, wie dieß auch der Herr Geh. Referendar Eichrodt ganz richtig bemerkt hat, im ungeschmälerten Fortgenusse seiner besonderen Corporationsrechte verbleibt.

Ich stimme daher für die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg.

Staatsrath Wolff: Die vorgelegten Wahlacten liefern den Beweis, daß man über die Frage, ob nur die activen oder auch die pensionirten ordentlichen Professoren actives Wahlrecht haben, große Abhandlungen schreiben kann. Schon die Kammer von 1835 hat diese Frage sehr bestritten und als zweifelhaft angesehen; sich jedoch nicht zur Lösung derselben berufen geglaubt. Auch Ihre diesmalige Commission theilt ganz diese Ansicht. Ich gestehe, daß ich jedes weitere Eingehen in diese Prinzipienfrage hier für nicht gut halte, und der Commission schien es das Geeignenste, sich darauf zu beschränken, denselben Grundsätzen gemäß, wie früher, auf die Gültigkeit und Genehmigung der Wahl anzutragen.

Geh. Hofrath Nau: Ich habe nur noch einige Worte über ein Factum beizufügen. Ein geehrter Redner hat bemerkt, es erscheine ihm als eine gewisse Geringschätzung gegen die hohe Kammer, daß in Freiburg drei pensionirte Professoren abermals mitgewählt hätten, ungeachtet eines dagegen gefaßten Kammerbeschlusses. Allein es verhält sich nicht so, die Kammer hat im Jahr 1835 über den streitigen Punkt nicht entschieden. Aus dem Commissionsbericht sieht man zwar wohl, daß die Commission die Wahlberechtigung der Pensionirten nicht anerkannte; allein die hohe Kammer hat nicht darüber abgestimmt, sondern sich nur auf die Entscheidung des vorliegenden Falls beschränkt, ohne in Beziehung auf das Prinzip etwas auszusprechen.

Gener. Lieut. Frhr. v. Stoßhorn: Ich glaube auch noch auf den Unterschied zwischen einer erhaltenen und einer gegebenen Pension aufmerksam machen zu müssen, will mich aber nur darauf beschränken, den Commissions-

antrag nochmals zur Annahme zu empfehlen, ohne in eine weitere Discussion über die hier angeregte Verfassungsfrage einzugehen.

Es wird hierauf zuerst über den vorliegenden Wahlfall abgestimmt; die Kammer beschließt die Wahl des Reg. Directors v. Neck dem Commissionsantrage gemäß als gültig anzuerkennen, und der Gewählte wird sofort eingeladen, in den Sitzungsaal einzutreten.

Reg. Comm. Staats-Min. v. Blittersdorf: In Bezug auf den zweiten Antrag Ihrer verehrlichen Commission, nach welchem das Staatsministerium untersuchen soll, ob und in wie fern die Interpretation der betreffenden Stellen der Verfassungsurkunde und der Wahlordnung im gesetzlichen Wege eingeleitet werden könne, erlaube ich mir zu bemerken:

Nachdem die hohe Kammer sich bereits über die Gültigkeit der Wahl des Reg. Directors v. Neck ausgesprochen hat, so wird wohl für die Regierung schwerlich noch eine Veranlassung vorliegen, über einen dieser Erklärung vorangegangenen Zweifel eine Entscheidung abzugeben. Nur wenn die Wahl aus dem Grunde, weil man den pensionirten Professoren die Wahlberechtigung bestritten hätte, verworfen worden wäre, hätte für die Regierung das Bedürfniß einer authentischen Interpretation der fraglichen §§. entstehen können. In der von der hohen Kammer ausgesprochenen Aufnahme des Regier. Directors v. Neck unter die Zahl ihrer Mitglieder ist aber die Frage, ob die bei dieser Wahl ebenfalls thätig gewesenenen pensionirten Professoren stimmberechtigt gewesen seyen, implicite schon bejaht, und es scheint der zweite Theil des Commissionsantrages mit diesen Prämissen daher nicht mehr recht vereinbar.

Geh. Refer. Eichrodt: Ich hatte auch gar nicht die Absicht, einen derartigen Antrag zu begründen oder zu unterstützen, sondern habe nur den Wunsch geäußert, daß die hohe Kammer sich über die Frage, ob sie die pensionirten Professoren für wahlberechtigt halte, aussprechen möge, weil ich glaube, daß in der Zukunft ähnliche Fälle wieder vorkommen können. Nur in Beziehung auf das Prinzip wünschte ich die Sache entschieden zu wissen, ohne Rücksicht auf die Personen und Umstände gerade dieses einzelnen Falles.

Reg. Comm. Staats-Min. v. Bittersdorf: Geråde das Prinzip scheint mir durch die Entscheidung der Kammer festgestellt worden zu seyn, sonst hätte eine neue Wahl vorgenommen werden müssen. Man kann doch eine Wahl, bei welcher Nichtberechtigte mitgewählt haben, nicht für gültig erklären. Etwas ganz Anderes wäre es, wenn sich Formfehler oder Irrthümer in dem Wahlprotokoll vorfänden, welche die hohe Kammer in jedem einzelnen Fall nachsehen kann.

Prälat Hüffel: Wenn im Augenblick gesagt wird, daß wir dadurch, weil wir die Wahl des Herrn Reg. Direct. v. Neck als gültig angenommen haben, die Sache selbst als entschieden betrachten müßten, so muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß Fälle vorkommen können, wo sich die Stimmenzahl nicht so verhält, wie im gegenwärtigen Fall; denn wenn diese pensionirten Professoren auch nicht wahlberechtigt gewesen wären, so hätte doch der Gewählte absolute Stimmenmehrheit gehabt; es können aber Fälle eintreten, wo eine andere Stimmenzahl vorhanden wäre, und alsdann würde eine Entscheidung allerdings doch nöthig werden.

Reg. Comm. Staats-Min. v. Bittersdorf: Ich wiederhole: Es handelt sich bei der Beurtheilung des Wahlaacts nicht um ein Rechnungserempel, sondern darum, ob die dabei thätig gewesenen Personen auch wirklich stimmberechtigt gewesen seien; haben Nichtberechtigte dabei mitgewirkt, so ist die Wahl ungültig, und es kommt hierbei gar nicht darauf an, ob es nur Einer oder Mehrere waren. Da aber diese hohe Kammer nun schon mehrere derartige Wahlen, bei welchen auch pensionirte Professoren mitgestimmt haben, als gültig angenommen hat, so hat sie dadurch auch anerkannt, daß die pensionirten Professoren ebenfalls zur Deputirtenwahl zugelassen werden können und müssen.

Staatsrath Wolff: Die Kammer vom Jahr 1835 hat sich eben so wenig über das Prinzip ausgesprochen, als die Commission, und darum kann sich dieselbe Frage in Zukunft wieder aufdrängen, und derselbe Zweifel sich wiederholen. Nur aus diesem Grunde, und weil sie es nicht für gut halten konnte, daß man heute nach diesem, morgen nach einem andern Grundsatz eine solche Wahl

beurtheile, wollte die Commission der hohen Regierung anheim stellen, ob eine authentische Interpretation von ihr veranlaßt werden wolle, um dadurch eine sichere Basis der Entscheidung zu gewinnen. Meines Erachtens fragt es sich hier nur: ist die active Wahlfähigkeit ein Attribut des Amtes, oder ist sie es nicht; im letzteren Falle wird ein pensionirter Professor schwerlich stimmberechtigt seyn.

Reg. Comm. Staats-Min. v. Bittersdorf: Die Beurtheilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl ist kein acte de complaisance, sondern es handelt sich hiebei darum, ob die einzelnen Wähler auch wirklich das Recht zu wählen gehabt haben; fehlte ihnen dieses, oder ist es auch nur zweifelhaft, so kann die ganze Wahl nicht gültig seyn; wird nun aber in einem solchen Falle der Gewählte dennoch zugelassen, so ist damit auch anerkannt, daß die einzelnen Stimmgeber wahlberechtigt waren, und sohin das Prinzip selbst entschieden, und man kann jetzt, nachdem man zwei bis drei Wahlen, ungeachtet der Theilnahme pensionirter Professoren hieran, für gültig erklärt hat, diese auch für die Zukunft wohl nicht mehr vom Wahlaacte ausschließen. Für die Regierung ist nach der jüngsten Entscheidung dieses hohen Hauses nicht die geringste Veranlassung mehr vorhanden, eine authentische Interpretation zu geben, da hieraus für jetzt gar keine praktische Folge mehr gezogen werden könnte. Wollte aber von der hohen Kammer dennoch auf dem Verlangen einer solchen bestanden werden, so müßte hiefür ein anderer Weg, als der vorliegende, gewählt werden. Es müßte nämlich hiefür eine eigene Motion gemacht, und diese von der Majorität der Kammer angenommen werden.

Reg. Direct. v. Neck: Ich muß mich ganz mit der consequenten Ansicht des Herrn Regierungscommissärs einverstanden erklären; ich finde es so klar und deutlich im Gesetze ausgedrückt, daß auch die pensionirten oder quiescirten Professoren das Recht haben, bei der Wahl des Universitätsabgeordneten mitzustimmen, daß mir eine authentische Interpretation durchaus nicht nöthig scheint. Ich erblicke aber in dem vorliegenden Falle einen andern Anstand, und dieser, glaube ich, verdient ganz besonders die Aufmerksamkeit der hohen Kammer. Schon bei der

früheren Wahl des Ministerialraths Zell als Universitäts-
 abgeordneter hat man gesagt: wenn auch die Stimmen
 der beiden pensionirten Professoren abgezogen würden,
 so müsse derselbe doch noch als durch die Majorität der
 übrigen Mitstimmenden gewählt betrachtet werden; auch
 ich verdanke diesmal demselben Resultate den sehr ehren-
 vollen Sitz in diesem hohen Hause; — dessenungeachtet
 aber muß ich bekennen, daß ich diesen Grundsatz für
 falsch halte, und ich sehe mich daher als Abgeordneter
 der Universität Freiburg zu der Bitte veranlaßt, das
 Wahlrecht ihrer ordentlichen Professoren durch eine solche
 Beurtheilung ihrer Wahlen nicht beschränken, und die
 bisherige Ungewißheit in dieser Sache nunmehr durch
 förmlichen Beschluß als gehoben betrachten zu wollen.
 Es wäre auch in der That etwas Sonderbares, wenn
 man behaupten wollte: die Professoren, deren Wahlbe-
 rechtigung in Zweifel gezogen wird, stimmen zwar, wie
 die andern, für wen sie wollen, aber ihre Stimmen kön-
 nen alsdann von der Majorität der übrigen wieder ab-
 gezogen werden. Stimmen dieselben conform mit den
 übrigen Professoren, so ist es ohne praktisches Interesse;
 verfallen sie aber auf einen Mann, der den übrigen Pro-
 fessoren nicht genehm ist, so wird durch die bisherige
 Observanz dem pensionirten Professor eine doppelte Stimme
 beigelegt, einmal diejenige, die er nicht gibt, und dann
 diejenige, die er nimmt. Dieses gewiß nicht beabsichtigte
 Resultat kann jedesmal eintreten, so lange die hohe Kam-
 mer der Ungewißheit nicht durch einen bestimmten Be-
 schluß auf die eine oder andere Weise ein Ende macht.
 Eine authentische Interpretation halte ich aber, wie ge-
 sagt, nicht für nöthig, sie müßte ohnedies als ein Act
 der Gesetzgebung von derjenigen Macht ausgehen, welche
 die Gesetze im Allgemeinen gibt, und es müßte also hier-
 wegen ein Gesetzesvorschlag eingebracht, und in beiden
 Kammern angenommen, oder aber von einem Mitgliede
 der einen oder andern Kammer eine Motion gemacht
 werden, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog um
 eine derartige Vorlage gebeten werden möge. Es scheint
 mir vielmehr hinreichend, wenn die hohe Kammer den
 Grundsatz ausspricht, daß die pensionirten Professoren
 bei der Wahl des Universitätsabgeordneten ebenso stimm-

berechtigt seien, wie die andern ordentlichen Professoren;
 und dies könnte um so unverfänglicher geschehen, da der
 noch anwesende Herr Regierungskommissär selbst diese
 Ansicht bereits ausgesprochen hat.

Auf die Bemerkung des hohen Präsidiums, daß es
 weder nöthig noch angemessen sei, in die weitere Erör-
 terung dieser Frage einzugehen, da die Kammer bereits
 durch die erste Abstimmung erklärt habe, daß sie aus
 Gründen, welche ihr hinreichend schienen, die Wahl des
 Abgeordneten der Universität Freiburg für gültig ange-
 nommen habe, und zur Erzielung einer authentischen In-
 terpretation der in Zweifel gezogenen gesetzlichen Bestim-
 mung der Weg der Motion eingeschlagen werden müßte,
 wird zur Tagesordnung übergegangen.

Reg. Comm. Staats-Min. v. Bitterödorf: Ich
 erlaube mir in Bezug auf den dermaligen Bestand dieser
 hohen Kammer eine kurze Erklärung vorzutragen.

Wie Ihnen bekannt, so sind von dem Großherzogl.
 Domänenfiscus die standesherrlichen Besitzungen des Für-
 sten Salm-Krautheim käuflich an sich gebracht worden.
 Die nothwendige Folge davon ist, daß das Stimmrecht
 dieses Fürstenhauses in dieser hohen Kammer cessirt. Es
 knüpft der §. 28 der Verfassungsurkunde das Stimmrecht
 der Standesherrn wesentlich an den Besitz einer Stan-
 desherrschaft, und es kann dasselbe davon nicht getrennt
 werden, weil nur dadurch das Interesse an den in die-
 ser hohen Versammlung zu pflegenden Verhandlungen mo-
 tivirt wird. Insofern wird also das Haupt des fürstli-
 chen Hauses Salm-Krautheim nicht mehr unter die Glie-
 der dieser hohen Kammer gezählt werden. Die Regierung
 hat sich aber veranlaßt gesehen, diejenigen staatsrechtli-
 chen Bestimmungen, welche dermalen noch Anwendung
 finden können, aus der Declaration vom Jahr 1825
 herauszuziehen und besonders aufzustellen, wie dies im
 Regierungsblatt vom 9. April 1839, Nr. X., enthalten ist.

Reg. Com. Finanz-Min. v. Böckh übergibt hierauf
 der Kammer ein Verzeichniß derjenigen Mitglieder, welche
 bei der förmlichen Eröffnungssitzung den verfassungsmä-
 ßigen Eid geleistet, so wie derjenigen, welche bei dersel-
 ben nicht anwesend waren und daher noch zu beeidigen sind.

Beilage Nr. 23.

Die Tagesordnung führt auf die Wahl der ständigen Secretäre. Diese fällt durch Stimmenmehrheit auf den Regierungsrath Frhrn. v. Adelsheim mit 16 Stimmen, und den Geh. Hofrath Rau mit 12 Stimmen.

Beide nehmen ihre Plätze ein, und danken der hohen Kammer für das ihnen bewiesene Zutrauen.

Die sodann vorgenommene Wahl zur Petitionscommission fällt durch Stimmenmehrheit auf den Prälaten Hüffell, den Geh. Rath Beeck, und den Frhrn. v. Landenberg.

Die Wahl zu der Commission für die Entwerfung der Dankadresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog trifft:

den Regierungsdirector v. Reck,
den Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn,
den Prälaten Hüffell,

den Geh. Hofrath Rau, und
den Freiherrn v. Landenberg.

Endlich werden zwei Eingaben von hiesigen Verlags- handlungen

- 1) der Braun'schen Hofbuchhandlung
Beilage Nr. 24. (ungedruckt),
- 2) der Buchdruckerei von Gebrüdern Gutsch
Beilage Nr. 25. (ungedruckt),

angezeigt, worin dieselben ihre Dienste für den Druck der Protokolle für diesen Landtag anbieten.

Das Secretariat wird beauftragt, die nöthigen Schritte desfalls vorzunehmen, und hierüber der Kammer die für geeignet erachteten Vorschläge zu machen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Secretäre:

Frhr. v. Adelsheim.
K. H. Rau.